Ded.
351
ol

4° Ded. 351 d

4° Ded. 351 d

2. Esc.

Dictatum Regenſpurg, den 31 Auguſti
1779.
per Chur-Sachſen.

Concluſum
Corporis Evangelicorum,
in der
Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſchen Religions-Verſicherungs-Angelegenheit
de dato 30 Auguſt 1779.

Nachdem auf künftige Fälle, wegen unverrückter Beybehaltung der Evangeliſchen Religions-Verfaßung in den Fürſtlich-Naßau-Saarbrückiſchen Landen, ſub dato Saarbrücken den 25 März jetztlaufenden Jahres, eine umſtändliche Religions-Aſſecurations-Acte ausgeſtellet; und ſelbige von den Fürſtlich-Naßauiſchen Special-Linien zu Weilburg und Uſingen, ſub dato Maſtricht den 7ten Junii, und Biebrich den 17 May a. c. ſo wohl in vim pacti acceptiret, als auch auf Sich und Ihre Lande erſtrecket; hiernechſt gegen das Corpus Evangelicorum, zu Feſthaltung ſothanen gemeinſamen Familien-Vertrags des Fürſtlich-Naßau-Saarbrückiſchen Geſamthauſes, ſich beſonders verbindlich gemacht worden iſt: Alſo hat man in der hentigen Evangeliſchen Conferenz (wie hiermit geſchiehet) beſchloßen und feſtgeſtellet, im Namen Höchſt- und Hoher Herren

67 A beige

Bayerische Staatsbibliothek München

Principalen, Obern und Committenten, ermeldete Assecurations- und Acceßions-Acten, also lautend:

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ꝛc. Marechal de Camp derer Königlich Französischen Armeen, und Innhaber derer beyden Regimenter Nassau-Saarbrück Infanterie und Naßau-Saarbrück Cuirassiers, des Königlich-Französischen pour le merite militaire, Königlich Dänischen Elephanten, und Churpfälzischen St. Huberti Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Uns von Unserer nachgeordneten Regierung die pflichtschuldigste unterthänigste Anzeige geschehen, daß zwar in der von Weyl. Unsers Herrn Vatters Gnaden sub dato Saarbrücken den 13. April 1768. errichteten, und von Kaiserlicher Majestät unterm 25 April 1769. allergnädigst confirmirten Primogenitur-Constitution viele heilsame Verordnungen in Politicis gemacht worden, hingegen darinnen auf den Fall, wann der regierende Fürst und Landesherr, oder auch eine andere innerhalb Unserer Landen residirende Fürstliche Person Unsers Hauses, von der Evangelisch-Lutherischen Religion ab- und zu der Catholischen übertretten, oder auch ein Prinz des Hauses sich an eine Catholische ebenbürtige Dame vermählen würde, keine Vorsehung geschehen-dieselbe aber um so nöthiger seye, als, wann gleich der Westphälische Friedensschluß deutlich vorschreibe, daß ein zur Catholischen Religion übergehender Landesherr, in Religionssachen, contra statum anni normalis nichts verändern dörfe, dennoch erforderlich seye, diesen zwar an sich unumstößlichen-hingegen mancherley wiedrigen Erklärungen ausgesetzten allgemeinen Satz näher, und nach dem Religions-Zustand Unserer Fürstlichen Landen des Endes im Voraus zu bestimmen, damit es bey künftig entstehen mögenden Religions-Veränderungen keiner absonderlichen Religions-Assecurations Urkunde bedörfe, sondern eine jede zur Catholischen Religion übertrettende Person Unsers Fürstlichen Hauses vor dieser Veränderung wissen möge, wozu sie in Kraft gegenwärtigen ewigen- und unwiederruflichen Hauß-Gesezes verbunden seye; Wir auch, während Unseres Regierungs-Antritts, Uns Landesvätterlich haben angelegen seyn lassen, die in Unsern Fürstlichen Landen eingeführte politisch- und kirchliche Verfassung unverändert beyzubehalten, und dahero Selbst wünschen, daß solches von Unsern sämtlichen Nachfolgern an der Regierung ebenfalls geschehen möge;

Als haben Wir, in unermüdeter Beherzigung des Wohl- und Ruhestandes Unserer Landen und Unterthanen, Uns gnädigst bewogen gefunden, nicht nur alles dasjenige, was in denen allbereits bestehenden Nassauischen Familien-Gesetzen, Testamenten, Ehe-Pacten, Landes-Verordnungen und sonsten, zu Aufrechthaltung der Evangelisch-Lutherischen Religion in Unsern Landen, würklich verordnet ist, hiermit feyerlichst zu bestättigen, sondern auch auf den unverhoften Fall, daß ein regierender Fürst, oder auch ein demnächst zur Regierung gelangender Prinz Unsers Fürstlichen Hauses, die Catholische Religion annehmen würde, in vim Sanctionis pragmaticæ & Legis familiæ perpetuo valituræ, mithin vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, noch weiter folgendes respective zu versprechen, zu verordnen und festzusetzen.

§. 1.

Soll die Evangelische-Lutherische, als die herrschende Religion, in Unsern sämtlichen Fürstlichen Landen, nach dem Statu anni normalis- und dem dermahl-rechtmäßig hergebrachten Besitzstand unverrückt, und ohne die mindeste Beschränk- oder Kränkung beybehalten und geschützet, folglich von dem Catholischen Herrn nicht das geringste unternommen werden, wodurch die Evangelisch-Lutherische Unterthanen und Landes-Eingesessene, vel directe vel per indirectum, in dem hergebrachten freyen und öffentlichen Exercitio ihrer Religion cum annexis gehindert, und beeinträchtiget werden; zu welchem Ende alle Lutherische Einwohner in Städten, Flecken, Dörfern, Mühlen, Höfen, Eisen- und andern Werkern, überhaupt aber alle und jede Landes-Einwohner, so wenig in Ausübung ihrer Religion und davon abhangenden Ceremonien und Gebräuchen, als in dem alleinigen Besitz und Genuß ihrer Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser, Kirchen-Pfarr- und Schul-Gütern, milden Stiftungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Renthen und Gefällen, und nahmentlich solcher, welche aus Unsern Recepturen bisher prästiret worden, oder künftig von Evangelischen Landesherren, zu Gunsten des Evangelisch-Lutherischen Religions-Weesens, bestimmet und ausgesetzet werden, gestöret und auf irgend eine Art, sie bestehe worinnen sie wolle, darinnen beeinträchtiget, sodann besagte Unterthanen bey der eingeführten Kirchen Ordnung und allen andern von Lutherischen Landesherren und deren Consistorio gegebenen Verordnungen, welche das Evangelische Religions-Wesen, als: die Feyer der Lutherischen Festtägen, die vermischten Ehen, und übrige Matrimonial-Sachen, die milde Stiftungen, Pfarr- und Schulsachen ꝛc. ꝛc. betreffen, ruhig belassen,

und darinnen nicht das mindeste abgeändert werden: ferner die Lutherische Geistlichen, Præceptores, Schulmeister, Organisten und Glöckner, bey ihren Besoldungen, Rechten, Freyheiten, juribus Stolæ, und Gebühren, ohne einige Abänderung ruhig verbleiben: und endlich von den Lutherischen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gütern, Besoldungsstücken, milden Stiftungen, nicht das mindeste entzogen, und weder zum Behuf des Catholischen Religions-Wesens überhaupt noch an Catholische Geist- und Weltliche Personen insonderheit verwendet werden solle.

§. 2.

Obgleich Unsern Catholischen Unterthanen da, wo sie das öffentliche Exercitium ihrer Religion vor jetzo und bis zu dem heutigen Tag rechtmäßig hergebracht haben, darinnen kein Eintrag geschehen, sondern sie dabey, jedoch in der hergebrachten Maasse, und ohne die mindeste Extension, ungestört geschützet werden sollen: So versprechen und verordnen Wir jedennoch hiermit vor Uns, und alle Unsere Nachfolger an der Regierung, daß denen Catholicis an Orten, wo sie dergleichen nicht hergebracht, weder die Erbauung einiger Kirchen, Schulen, Clöster, Capellen, Hospitäler und Armenhäuser, noch die Annehmung eigener Geistlichen und beständiger Schulmeister (wovon Wir also die so genannten Winter-Schulmeister, welche unter Genehmigung Unserer Beamten auf kurze Zeit angenommen werden, ausdrücklich ausnehmen) ingleichem keine Processiones, mit und ohne das Venerabile, welches auch nicht einmal bey Providirung der Kranken, es wäre dann rechtmäßig hergebracht, öffentlich getragen werden darf, weniger nicht keine Wallfahrten, Kirchhöfen, Bilder und Creuzer gestattet, nirgends, und unter keinerley Schein oder Vorwand, das vieler Orten große Unruhen erregte Simultaneum Catholicum eingeführet; solchemnach denen Catholicis nichts, wodurch der Status religionis evangelicæ, auch nur in dem geringsten Theil geändert, oder alteriret, dagegen aber das Exercitium religionis catholicæ extendiret, oder auf irgend eine Art das Catholische Religions-Weesen begünstiget, und gebessert werden könnte, zugestanden werden solle.

§. 3.

Gleichwie jedennoch einem zur Catholischen Religion übertrettenden Landesherrn eines protestantischen Landes, nach dem obgedachten Westphälischen Friedensschluß vergönnt

ist,

ist, einen Hofprediger seiner Religion, in seiner Residenz zu haben: Also lassen Wir es auch, wie billig, hierbey, doch mit der Reichsgesetzmäßigen Limitation bewenden, daß

1) der Hofprediger kein Ordens- sondern ein Weltgeistlicher, und dabeneben ein verträglicher Mann, auch in Causis secularibus der Jurisdiction Unsers Hofgerichts unterworfen seyn,

2) keine eigene Hof-Capelle erbauet, vielweniger ein öffentliches Geläut darinnen angerichtet, sondern nur so viel erlaubt seyn solle, ein schickliches Zimmer in dem jedesmaligen Residenz-Schloß zum Gebrauch des Catholischen Gottesdienstes zu aptiren, und nur in so lange, als es nöthig ist, und der Landesherr sich zur Catholischen Religion bekennen wird, zu ebengedachtem Behuf zu gebrauchen;

3) nur allein die Fürstlichen Personen, und diejenigen, welche in würklichen Hofdiensten und Besoldung stehen, den Catholischen Gottesdienst, in dem dazu aptirten Zimmer des Residenz-Schlosses, besuchen dörfen; wohingegen allen und jeden zum Hof nicht gehörigen fremden und einheimischen Personen schlechterdings verbotten seyn solle, sothanem Gottesdienst beyzuwohnen. Es sollen nicht weniger

4) in mehrgedachtem, zu einer Schloß-Capelle dienenden Zimmer keine Actus parochiales, als nur in Ansehung solcher Personen, welche in dem Schloß selbst wohnen, verrichtet werden, und die ausserhalb dem Schloß und in der Stadt wohnende Hofbedienten schuldig seyn, alle Actus parochiales der ihrigen, in der nächstgelegenen Catholischen Kirche verrichten zu lassen. Endlich und

5) soll es, in Kraft gegenwärtigen Hauß-Gesetzes, zu ewigen Zeiten untersagt seyn, weder innerhalb des Schlosses, noch in- und aus demselben, Proceßionen anzustellen, es geschehen solche, mit oder ohne das Venerabile, gestalten Unsere in den vorstehenden Paragraphis bereits hinlänglich erklärte ernstliche Willens-Meynung dahin gehet, daß von einem Catholischen Landesherrn, in Absicht des Religions-Zustandes, in keinem Stück einige Abänderung, nur allein den vorstehendermassen in dem Fürstlichen Residenz-Schloß zugegebenen Gottesdienst ausgenommen, gemacht werden solle.

§. 4.

Wann hingegen ein Prinz oder Prinzeßin, oder auch eine verwittibte Fürstin Unsers Fürstlichen Hauses, zur Catholischen Religion übertritt, oder ein Evangelischer Fürst und Prinz sich mit einer Catholischen Dame vermählet: so soll einer solchen Catholischen Fürstlichen Person nicht erlaubet, sondern in Kraft gegenwärtiger Pragmatischen Sanction

verbotten seyn, in ihrem Schloß oder Wohnhauß Catholischen Gottesdienst halten zu lassen, wohingegen derselben ohnbenommen bleibet, die nächstgelegene Catholische Kirche zu besuchen, und dem Gottesdienst darinnen nach eigener Willkühr abzuwarten, allenfalls auch sich vor ihre eigene Person in ihrem Zimmer eine Meß lesen zu lassen, dergestalten jedoch, daß sich hierzu eines bloßen Tisches bedient werden muß.

§. 5.

Wir verbinden anbey einen jeden künftigen Catholischen Landesfürsten dahin, daß er sämtliche gegenwärtige und künftige Ober- und Unter-Collegia des Landes, als: Die Regierung, das Hofgericht, Consistorium, die Renthkammer, das Ober-Forstamt, die Ober- und Aemter, Policey-Stadt- und Dorf-Gerichte und alle andere, wie sie Namen haben mögen; ingleichem die Forst- und Jagd-Bedienstungen, Land- und Waysenschreibereyen, Land-Physicate und Chirurgicate, das Land-Commissariat, die Militair-Chargen bey dem Creys-Contingent, die Renthey-Kellerey, und alle übrige Bedienstungen ausserhalb den Collegiis, folglich auch die Gesandtschafts-Stellen, Agentien ꝛc. (wovon jedoch Unsers Hauses in verschiedenen Städten Frankreichs angestellte Advocaten und Procuratores, ingleichem desselben Chargé d'affaires an dem Königlich-Französischen Hof in dem Fall, wann Königlich-Französische Unterthanen dazu bestellet werden, ausgenommen sind) mit keinen andern, als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen redlichen qualificirten, und wo möglich im Land gebürtigen Personen besetzen, und denjenigen Bedienten, welcher während seiner Dienstzeit die Lutherische Religion verlassen wird, alsogleich seines Dienstes entlassen; widrigenfalls ein solcher von keinem Landes-Collegio, oder sonsten jemand weiter vor einen würklichen Diener erkannt und geachtet werden solle. Und ob es sich gleich von selbst verstehet, daß eines Catholischen Landesherrn und der Seinigen würkliche Hofbediente der Catholischen Religion zugethan seyn, auch in pur Catholischen Orthschaften, keine andere als Catholische Orts-Vorgesezte angenommen werden können: So sollen gleichwohlen in untermischten Dörfern, wenn sich gleich nur einer oder etliche der protestantischen Religion zugethane Einwohner daselbst befinden, diese, der ohnehin vorliegenden Observanz zu Folge, zu Vorstehern desselben Orts vorzüglich bestellet, übrigens auch denen in der Evangelischen Religion gebohrnen Vater- oder Mutterlosen Kindern, keine andere Vormündere und Curatores, als von der nemlichen Religion, gegeben werden.

§. 6.

§. 6.

Denen protestantischen Landes-Eingesessenen soll das Heurathen unter sich eben so wenig, als den extraneis evangelicis die nachsuchende Reception in die Fürstliche Landen, unter keinerley Vorwand, er habe Namen wie er wolle, erschweret werden, anbey ein Catholischer Landesherr nicht befugt seyn, in diejenige Ortschaften, worinnen tempore des erfolgten Regierungs-Antritts keine Catholische Unterthanen gewohnet haben, dergleichen anzunehmen; vielmehr auch in diesem, wie in allen anderen Stücken, wann sie gleich in dieser Sanctione pragmatica nicht nahmhaft angeführet sind, den Statum religionis evangelicæ schlechterdings beyzubehalten haben.

§. 7.

Obgleich alle alienationes ad manus mortuas, ingleichem die vermischte Heurathen zwischen den Augspurgischen Religions-Verwandten und Catholischen Unterthanen, seit langen Jahren in Unsern Landen schlechterdings verbotten sind, und überdieß ein Catholischer Landesherr nach dem obigen §. 1. schuldig ist, Verordnungen dieser Art nicht abzuändern: So wollen Wir gleichwohlen sothanes zwiefache Verbott, als ein ewiges und unwiderrufliches Gesetz, hiermit dergestalt erneuert haben, daß alle alienationes an Catholische Clöster, Kirchen, Capellen, zu Salarirung der Catholischen Kirchen- und Schuldiener ꝛc. ipso jure null und unkräftig seyn, und daß derjenigen protestantischen Manns- oder Weibsperson, welche in fraudem legis, und in der Absicht eine Catholische Person heurathen zu dörfen, zu der Catholischen Religion übergehet, der bisherigen offenkündigen Observanz nach, die intendirte Heurath nicht gestattet, und woferne dieselbe gleichwohlen, ohne Obrigkeitliche Genehmigung, heimlich vollzogen wird, beyde Eheleute aus Unsern sämtlichen Fürstlichen Landen sofort gewiesen werden sollen.

Damit nun alles vorstehende desto sicherer beobachtet werde: So wollen Wir

§ 8.

Unserem Consistorio, als dem ersten geistlichen Collegio Unserer Fürstlichen Landen, hiermit die perpetuirliche Commißion aufgetragen haben, daß dasselbe, von der Zeit an, da der regierende Herr Unserer Landen der Catholischen Religion zugethan seyn wird, in allen nach der hiesigen Verfassung

und besonders nach Maasgabe des Tit. 4ti. Unserer unterm 3. Januar 1778. emanirten Canzley und Proceß-Ordnung, vor selbiges gehörigen Sachen, vor sich allein verfügen, und insonderheit die protestantischen Lehrer in Kirchen und Schulen, zusamt den Organisten und Glöcknern zu bestellen, und befindenden Umständen nach wiederum ab officio zu suspendiren, oder zu removiren; sodann alle protestantische Pia Corpora, und nahmentlich die St. Arnualer Stifts- General- und Special-Kirchen-Schaffney-Hospital-Allmosen, und Brudermeisterey-Gefällen, ingleichem die Stipendia, Ludovicianum & Carolinum, zu administriren, in Ehe-Sachen zu cognosciren, und überhaupt alles vor das Consistorium gehörige das Religions-Kirchen- und Schul-Wesen Unserer protestantischen Unterthanen betreffende, mit denen dahin einschlagenden öconomisch- und politischen Geschäften, und zwar nach den principiis und der Auslegung, welche das Corpus Evangelicorum bis daher angenommen hat, vorzunehmen haben, ohne schuldig zu seyn, in irgend einer Sache einen Landesherrlichen Befehl zu befolgen, welcher dem protestantischen Religions-Wesen in Unsern Fürstlichen Landen zu einigem Nachtheil gereichen kann, und gegenwärtigem ewigen Familien-Gesetz zuwider lauft; gestalten das Consistorium in so ferne von dem Catholischen Landesherrn unabhängig seyn, und blos von dem Corpore Evangelicorum abhangen solle.

Nachdem aber auch

§. 9.

Vor unsere Landes-Regierung verschiedene Sachen gehörig sind, welche, wo nicht directe, doch per indirectum in das Religions-Wesen einschlagen, wohin Wir die Verfassung derer hierauf einen Bezug habenden Verordnungen, die Dispensationes in Ehe-Sachen, und die Bestellung der Stifts- Hospital-Kirchenschaffney- und Allmosen-Rechnern, vornemlich rechnen: So sollen alle diese Sachen, sobald der Landesherr sich zu der Catholischen Religion bekennen wird, ebenfalls von dem Consistorio vorgenommen, und nach Maasgabe des nächstvorstehenden Paragraphi verhandelt werden. Und obgleich das in dem Fürstlichen Gesamt-Hauß Nassau eingeführte Directorium oder Seniorat, wann dasselbe auf einen Catholischen Herrn verfällt, demselben nicht entzogen werden mag: So soll dennoch der Catholische Senior Domus in allen und jeden zum Seniorat gehörigen Sachen, ohne das Gutachten und die Genehmigung seiner Regierung und des Gesamt-Raths, welchen in Kraft dieses ein Votum negativum

zugestan-

zugestanden seyn solle, nicht das mindeste verfügen können, und insbesondere die Gesandten des Fürstlichen Gesamt-Hauses auf den Reichs-Crais- und Grafen-Tägen, auch sonsten in allen, die Evangelische Religion betreffenden Dingen, allein von der Seniorats-Regierung, ohne vorgängige Anfrage bey dem Catholischen Landesherrn, instruiret, und deren Berichte dahin erstattet werden.

Damit aber das Consistorium um so viel mehr aufgemuntert werden möge, in vorerwehnten Stücken nach Pflicht und Einsicht zu handlen, und überhaupt über den ganzen Inhalt dieses ewigen Hauß- und Familien-Gesetzes zu halten: So soll der Catholische Landesherr nicht befugt seyn, weder dieses Collegium überhaupt, noch ein Stimme führendes Mitglied desselben insonderheit, durch Gewalt, Drohungen, unbillige Dimissiones, Besoldungs-Verringerungen, oder auf sonstige widerrechtliche Art, von gewissenhafter pflichtmäßiger Ausrichtung seiner Obliegenheiten abzuhalten.

§. 10.

Zu noch grösserer Versicherung, daß gegenwärtiger pragmatischen Sanction in allen Stücken gelebet werde, sollen die Unterthanen dem Catholischen Regierungs-Nachfolger die gewöhnliche Huldigungs-Pflichten, nicht ehender abzulegen schuldig seyn, als bis Derselbe die genaueste Vesthaltung dieses Hauß-Gesetzes, mittelst eines schriftlichen und eydlichen Reverses, wird versprochen und angelobet haben; wie dann auch der von den Unterthanen in dem abzulegenden Huldigungs Eyd zugesagte Gehorsam in so ferne von keiner verbindlichen Kraft seyn solle, als ihnen etwas, so gegenwärtigem Hauß-Statuto zuwider ist, anbefohlen wird. Sollte nun dieser Fall sich würklich zutragen, und entweder von dem Catholischen Landesherrn, oder seinen gewissenlosen Bedienten, diesem ewigen Gesetz entgegen gehandelt werden: So sollen dergleichen Contraventiones, ob sie gleich schon an sich selbsten null und nichtig sind, von denjenigen, welche davon Nachricht erhalten, sofort bey dem Consistorio angezeigt, darauf dem Catholischen Landesherrn geziemende Vorstellung gethan, in entstehender Remedur die Sache an die übrige regierende Evangelische Agnaten Unsers Hauses gebracht, und von denselben Sach-gemäße Mittel dagegen ergriffen, allenfalls auch bey dem Corpore Evangelicorum, und etwaigen übrigen Garants dieser Constitution, Hülfe gesuchet, und derjenige Bediente, welcher die Contravention böslich veranlasset, oder selbst begangen hat, seines Dienstes entsetzet werden, endlich

dieſe Verordnung die Kraft eines Inſtrumenti guarentigiati haben, folglich darauf Mandata S. C. bey den höchſten Reichs-Gerichten ausgebracht werden können.

§. 11.

Damit Unſere gegenwärtige wohlgemeinte Diſpoſition deſto ſicherer, als eine Sanctio pragmatica, und lex familiæ perpetuo valitura, in dem Naſſauiſchen Hauß gelten möge: So erſuchen Wir hiermit Unſere Herren Vettern zu Naſſau-Weilburg und Uſingen Lbden. Lbden. nicht nur dieſe Verordnung im Namen aller proteſtantiſchen Unterthanen Unſerer gegenwärtigen und künftig anfallenden Landen, als auf welche Wir dieſelbe hiermit ausdrücklich erſtrecken, zu acceptiren und dadurch zu einem verbindlichen Hauß-Geſetz zu machen, ſondern auch ſolche Garantien, welche Sie vor dienſam erachten werden, und beſonders die Acceptation und Garantie des hochlöblichen Corporis Evangelicorum darüber auszubringen, wie Wir dann auch Uns, Unſere Erben und Nachfolger, der herkommlichen Interpretation, nach den Principiis Evangelicorum, unter dem weiteren Anfügen hierdurch unterwerfen, daß die hierinnen an verſchiedenen Orten vorkommende Enumeratio ſpecierum der vorhergehenden oder nachfolgenden Generalitæt der feſtgeſetzten Artikeln, nach unſerer allenthalben genugſam herfürleuchtenden Abſicht, auf keinerley Art und Weiſe derogiren ſolle; Allermaſſen

§. 12.

Wir hiermit nochmals vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen, feyerlich und unwiederruflich, auch bey Fürſtlichen Ehren, wahren Worten und Treuen, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, erklären, daß in der Religions-Verfaßung Unſerer gegenwärtigen und künftigen Fürſtlichen Landen, zum Schaden und Nachtheil der Evangeliſch Lutheriſch- und Reformirten Religion (als auf welche letztere das bisher verordnete an Orten, wo die Reformirte das publicum religionis ſuæ exercitium hergebracht haben, hiermit extendiret ſeyn ſolle) nicht das mindeſte, weder directe noch per indirectum, abgeändert, ſondern vielmehr, ſo wie im Ganzen, alſo auch in allen einzelen Theilen, unverbrüchlich beybehalten werden ſolle; zu welchem Ende Wir zugleich allen und jeden Exceptionen, wie ſelbige erdacht oder genennet werden mögen, hiermit freywillig, wiſſentlich und wohlbedächtlich entſagen, anbey verſprechen, all dieſem weder Selbſt entgegen zu handlen, noch daß dergleichen von andern geſchehe, zuzugeben. In Urkund deſ-

ſen

sen haben Wir gegenwärtiges ewige Familien-Gesetz und pragmatische Sanction, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Insiegel, in duplo ausfertigen lassen, und das eine Exemplar davon Unseren Herren Agnaten zustellen, das andere aber in Unserem Archiv aufbewahren lassen. So geschehen Saarbrücken, den fünf und zwanzigsten Martii. Ein Tausend, Sieben hundert neun und siebenzig.

Ludwig Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

L.S.

Acceptations und Acceßions Urkunden.

1. Fürstlich-Nassau-Usingische.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden, der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, bestellter General-Lieutenant ꝛc. des Königlich-Polnischen weißen Adler Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: Demnach des Durchlauchtigsten Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, des regierenden Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Lbden. aus preißwürdiger Vorsorge für die Erhaltung des Evangelischen Religions-Weesens in Dero Fürstlichen Landen, auf den Fall, daß ein regierender Fürst, oder ein demnächst zur Regierung gelangender Prinz Ihres Fürstlichen Hauses, die Römisch-Catholische Religion annehmen würde, unterm 25sten Merz dieses laufenden Jahres eine besondere Verordnung oder Religions-Assecuration, in vim legis perpetuo valituræ, zu errichten, und Uns solche in freund-vetterlichen Vertrauen zur Acceptation und gleichmäßigem Beytritt zu communiciren geruhet haben, welche Verordnung von Wort zu Wort also lautet:

Ist die oben integraliter inserirte Fürstlich-Saarbrückische Acte, de dato Saarbrücken den 25sten März 1779.

Daß Wir solchemnach vorstehende Assecurations-Urkunde, in Gemäßheit des dem IIten §pho derselben einverleibten Vorbehalts, in allen ihren Puncten und Clauseln, nicht allein für Uns Selbst und Unsere Fürstlich-Usingische Special-Linie; sondern auch im Namen aller jetzigen und künftigen, sowohl Fürstlich-Saarbrückischen, als Unserer eigenen protestantischen Unterthanen, acceptirt und genehmiget haben, thun solches auch hiermit in bester Form Rechtens also und dergestalten, daß Wir alle darinnen von Sr. Lbden. zur Aufrechthaltung des Evangelischen Religions-Weesens in Dero jetzig und künftigen Landen gethane Zusagen in vim pacti feyerlichst acceptiren und annehmen. Und nachdem auch diese von Hochged. Unseres Herrn Vetters Lbden. ausgestellte Religions-Assecuration, mit der hiebevor zwischen Uns und Unserer Fürstlichen Herren Brüder, der Prinzen Friedrich August und Johann Adolph zu Nassau-Usingen Lbd. Lbd. sub dato Bieberich, den 18ten April 1763 in Puncto religionis aufgerichtet und beschworenen, sofort von Unsers nun in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnaden sub eodem dato consentirt- und acceptirten Verbindung, in allen wesentlichen Puncten vollkommen übereinstimmet: So haben Wir um so weniger Bedenken getragen, mehrbelobter Fürstlich-Saarbrückischen Assecurations-Acte, auch so viel Uns Selbst, Unsere Fürstliche Linie und deren Landesportion anlanget, wie hiermit geschiehet, dergestalten beyzutretten, daß dieselbe von nun an, als eine Unsere beyde Fürstliche Special-Linien zu Usingen und Saarbrücken gleich angehend- und verbindende Sanctio Pragmatica, und unwiderrufliches Hauß-Gesetz, betrachtet, und darauf stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden solle, doch mit dem Vorbehalt, daß, woferne der Fall einer Religions-Aenderung sich in Unserer Fürstlich-Usingischen Linie begeben würde, alsdann vorzüglich nach angeregtem Special-Pacto vom 18ten April 1763. als worinnen verschiedenes nach der besondern Verfassung Unseres Landes-Antheils näher bestimmt ist, sich zu achten wäre. Dessen allen zu mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Accessions-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Insiegel beydrucken lassen. So geschehen Bieberich, den Siebenzehnten May, Ein tausend sieben hundert neun und siebenzig.

Carl Willhelm Fürst zu Nassau.

L.S.

II. Fürstlich-Weilburgische Acceptations-Urkunde.

Von Gottes Gnaden, Carl Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General der Infanterie, und Obrister Commandant der Garde zu Pferd, Gouverneur von Mastricht, des Ober-Rheinischen Kreises General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrist eines Regiments Infanterie ꝛc. Des Elephanten Ordens Ritter ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Demnach des Durchlauchtigsten, Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, des regierenden Herrn Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Lbd. aus preiswürdiger Fürsorge für die Erhaltung des Evangelischen Religions-Weesens, in Dero Fürstlichen Landen, auf den Fall, daß ein regierender Fürst, oder ein demnächst zur Regierung gelangender Prinz Ihres Fürstlichen Hauses, die Römisch-Catholische Religion annehmen würde, unterm 25sten März dieses laufenden Jahres, eine besondere Verordnung oder Religions-Assecuration, in vim legis perpetuo valituræ, errichtet, und Uns solche in freundvetterlichem Vertrauen zur Acceptation und gleichmäßigem Beytritt communiciret haben, welche Verordnung und Assecuration von Wort zu Wort also lautet:

Inseratur die Fürstl. Nassau-Saarbrückische Religions-Assecurations-Acte, de dato Saarbrücken, den 25. März 1779.

Und dann Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern, des regierenden Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen Lbd. vorhin, und besage der unterm 17ten May dieses Jahres darüber ausgestellten Urkunde, deren Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Inseratur die Fürstlich-Nassau-Usingische Accessions-Urkunde, de dato Bieberich, den 17ten May 1779.

derselben eben wohl beygetreten; daß Wir solchemnach sothane Verordnung und Assecuration in allen ihren Puncten und Clausuln, nicht allein als dermaliger ältester und Director Unsers Fürstlichen Gesamthauses Nassau-Saarbrücken, Namens desselben, dann für Uns selbst und Unsere Fürstlich Weilburgische Special-Linie, deren Erben und Erbnehmen, sondern auch im Namen aller gegenwärtig und künftigen sowohl Fürstlich Saarbrückischen als Unserer eigenen gegenwärtig- und zukünftigen protestantischen Unterthanen, acceptiret und genehmiget

miget haben, thun auch solches in bester Form Rechtens also und dergestalten, daß Wir alle darinnen von Sr. Lbden. zur Aufrechthaltung des Evangelischen Religions-Wesens in Dero gegenwärtig besitzend- und künftig weiter anfallenden oder erwerbenden Landen gethane Zusagen in vim pacti feyerlichst acceptiren und annehmen, und der ganzen Verordnung und Assecuration auch für Uns und Unsere Fürstlich Weilburgische Special-Linie und Lande dergestalten beytreten, daß sie, nur allein mit Vorbehalt der von Unseres freundlich geliebten Herrn Vettern, des regierenden Herrn Fürsten zu Naßau-Usingen Lbden. in Absicht auf die besondere Verfassung Deroselben Fürstlicher Lande gemachten Ausnahme, von nun an als eine Unser Fürstl. Nassau-Saarbrückisches Gesamthaus gleich-angehende und verbindende Sanctio pragmatica und unwiderrufliches Haus-Gesetz betrachtet, und darauf zu ewigen Zeiten stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden, auch, soviel Uns und Unsere Fürstlich Weilburgische Special-Linie betrift, alles das, was zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Religion statuiret worden, in eben der Maaße auf die Evangelisch Reformirte Religion extendirt seyn solle. Dessen allen zu mehrer Bekräftigung haben wir gegenwärtige Acceptations- und Accessions-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich Insiegel beydrucken lassen. So geschehen, Mastricht den 7. Junii 1779.

(L.S.) Carl Fürst zu Naßau.

nach den bishero geführten Principiis Evangelicorum, nicht nur feyerlichst zu acceptiren, sondern auch die Garantie darüber, in bester Form zu übernehmen, und bedürfenden Falls den Statum Religionis Evangelicæ, nach besagten, dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäßen Grundsätzen, in den gesamten Fürstlich-Naßau-Saarbrückischen Landen nachdrucksamst zu manuteniren und aufrecht zu erhalten. Desgleichen hat man resolvirt, die sub dato Biebrich den 18. April 1763. in den Fürstlich-Naßau-Usingischen Hause aufgerichtete, und in vidimata Copia anhero gelangte Religions-Versicherungs-Urkunde ad Acta Corporis Evangelicorum zu reponiren. Regensburg den 30. Aug. 1779.

J. Obermeier
Buchbinderei
Rottenburg / L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludwig, Nassau-Saarbrücken, Fürst, 1745-1794 / Ludwig / Karl Wilhelm

Dictatum Regenspurg, den 31 Augusti 1779. per Chur-Sachsen. Conclusum Corporis Evangelicorum, in der Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Religions-Versicherungs-Angelegenheit de dato 30. August 1779

[S.l.] [1779]

4 Ded. 351 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350633-1
VD18 10614117